

# RS Vwgh 1994/4/12 93/08/0259

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1994

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §67 Abs10;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/08/0260 93/08/0261

## Rechtssatz

Die Haftung des Geschäftsführers nach § 67 Abs 10 ASVG für die gesamten aushaftenden Beiträge ist dann zu verneinen, wenn feststeht, daß an die Gläubiger der im Konkurs befindlichen GmbH eine bestimmte Quote ausgezahlt werden wird und daher die gänzliche Uneinbringlichkeit der in Haftung gezogenen Beiträge auszuschließen ist (Hinweis E 22.3.1994, 93/08/0210, 0211).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080259.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)